Staatspolitische Grundfragen in den Richtlinien des Bundesrates

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ragraphengeklingel nun eigentlich gemeint sei. Sogar wer vor Monaten davon hatte tönen hören, die Regierung beabsichtige eine massive Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum, konnte nicht ahnen, dass es sich bei der Revision der genannten Paragraphen nun um eben diese Erhöhung der Unterschriftenzahlen handle. Es gab Zeitungen, die schon vor der Abstimmung eine bessere Orientierung des Stimmbürgers verlangten. Ohne Erfolg. Die Nationalzeitung ging so weit zu fragen, ob diese mangelnde Orientierung am Ende absichtsvolle «Manipulation» bedeute.

Auf jeden Fall hat es niemanden gewundert, der den Abstimmungstext genau las, dass dann die Stimmbeteiligung so ganz besonders schlecht war: wieviele Männer und Frauen mögen ratlos und verägert, vielleicht auch nur achselzuckend, ihren Stimmrechtsausweis weggeworfen haben?
A. V.-T.

Staatspolitische Grundfragen in den Richtlinien des Bundesrates

Frauenrechte

Grundsätzlich beantwortet der Bundesrat die Frage nach der **Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden** durch eine entsprechende Teilrevision der Bundesverfassung nach wie vor **positiv.** Für die Beurteilung des richtigen Zeitpunktes für eine entsprechende neue Botschaft an die eidgenössischen Räte ist aber, nachdem Volk und Stände vor mehreren Jahren eine solche Teilrevision abgelehnt haben, die weitere Entwicklung dieses Problems in den Kantonen nicht ohne Bedeutung. Auch dürfte es nach der Auffassung des Bundesrates zweckmässig sein, das Ergebnis der Umfrage der Arbeitsgruppe für die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, um die Wahl des Zeitpunktes für die Vorlage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte noch besser beurteilen zu können.

Der Bundesrat wird daher erst in der Mitte dieser Legislaturperiode beurteilen können, ob der Zeitpunkt zur Ausarbeitung einer Vorlage gekommen ist. Die Verbindung einer Lösung der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes mit einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung hält der Bundesrat politisch nicht für zweckmässig, sondern nimmt dafür eine Teilrevision in Aussicht.

Beitritt zur Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt?

Unser Land steht mit seiner Rechtsordnung eindeutig auf dem Boden der Menschenrechte. Im Prinzip befürwortet daher der Bundesrat auch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zurzeit sind aber weder im Bundes- noch im kantonalen Recht alle Übereinstimmungen mit der Strassburger Konvention hergestellt **(fehlendes Frauenwahlrecht,** konfessionelle Ausnahmeartikel, die in einzelnen Kantonen zulässige administrative Anstaltsversorgung usw.). Bei einem demokratischen und föderalistisch strukturierten Staatswesen lässt sich indessen eine solche Harmonisierung nicht mit einem Federstrich herbeiführen. Es wird aber, nach der Auffassung des Bundesrates, nicht unerlässlich sein, eine Bereinigung aller strittigen Fragen in Bund und Kantonen vor einem Beitritt zur Menschenrechtskonvention vorzunehmen. Vielmehr könnte, so stellt der Bundesrat in den Richtlinien fest, der Beitritt unter bestimmten Vorbehalten ins Auge gefasst werden. Zu dieser Frage gedenkt der Bundesrat noch dieses Jahr in einem besonderen Bericht an die eidgenössischen Räte zu gelangen.
(NZZ vom 21. Mai 1968)